



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

ECON-VII/012

145. Plenartagung, 30. Juni – 1. Juli 2021

STELLUNGNAHME

Gesetz über digitale Dienste und Gesetz über digitale Märkte

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- weist auf die starke lokale und regionale Dimension der Vorschläge für ein Gesetz über digitale Dienste und ein Gesetz über digitale Märkte hin. Digitale Dienste beeinflussen den Alltag der Bürgerinnen und Bürger, und einige der Wirtschaftszweige, in denen manche Plattformen tätig sind, wie Wohnungswesen und Beherbergung von Touristen, Beförderung in der Stadt und Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, sind lokal und regional geregelt; betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit eines ordnungspolitischen Ansatzes, der Innovation, die Wettbewerbsfähigkeit Europas und einen fairen Wettbewerb ermöglicht;
- stellt fest, dass viele kleinere Marktteilnehmer in ihren Geschäftsvorgängen von den Ökosystemen etablierter Online-Plattformen abhängig sind und dass die COVID-19-Pandemie die Abhängigkeit kleinerer Unternehmen noch vergrößert hat, die in ihren Bemühungen, gewerbliche Nutzer und Verbraucher zu erreichen, auf die Ökosysteme etablierter Online-Plattformen angewiesen sind; hebt die Bedeutung der vorgeschlagenen Verordnungen für die örtliche Wirtschaft hervor, da KMU und Start-ups von harmonisierten Vorschriften profitieren werden. Die Verordnungen bilden einen Rahmen, innerhalb dessen kleine und mittelständische Unternehmen im Binnenmarkt wachsen können;
- hält die gemeinsame Nutzung von Daten für eine wirksame Durchsetzung auf nationaler und subnationaler Ebene für wichtig und weist darauf hin, dass der Zugang zu Daten für die Behörden, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene, von entscheidender Bedeutung ist; die Durchsetzung geltender Vorschriften und die Anwendung von Kontrollmechanismen ist ohne Zugang zu den einschlägigen Daten von Plattformen, die in einem bestimmten Gebiet tätig sind, schlichtweg unmöglich; verweist auf den unlängst dargelegten Standpunkt des AdR, dass ein uneinheitliches Vorgehen zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen würde, was vermieden werden muss;
- ist der Ansicht, dass eine „doppelte digitale Kluft“ in Gestalt mangelnder Infrastruktur und mangelnder IT-Kenntnisse und -Kompetenzen verhindert werden muss. Dort, wo die COVID-19-Pandemie die Ungleichheiten verschärft hat, ist es dringend erforderlich, die Bürger und Unternehmen, insbesondere traditionelle KMU, Start-ups und den öffentlichen Sektor, beim Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen.

Berichterstatterin

Rodi Kratsa (EL/EVP), Gouverneurin der Region Ionische Inseln

Referenzdokumente

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG COM(2020) 825 final

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) COM(2020) 842 final

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Gesetz über digitale Dienste und
Gesetz über digitale Märkte**

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1

COM(2020) 825 final/1

Erwägungsgrund 5

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Diese Verordnung sollte für die Anbieter bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates gelten, also für jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und im individuellen Auftrag eines Nutzers erbrachte Dienstleistung. Im Einzelnen sollte diese Verordnung für die Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, insbesondere für Anbieter einer „reinen Durchleitung“, von „Caching-Leistungen“ und von „Hosting-Diensten“, da die Nutzung dieser Dienste – hauptsächlich zu verschiedensten berechtigten und gesellschaftlich vorteilhaften Zwecken – exponentiell angestiegen ist und sie dadurch auch bei der Vermittlung und Verbreitung rechtswidriger oder anderweitig schädlicher Informationen und Tätigkeiten eine immer wichtigere Rolle spielen.</p>	<p>Diese Verordnung sollte für die Anbieter bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates gelten, also für jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und im individuellen Auftrag eines Nutzers erbrachte Dienstleistung. Im Einzelnen sollte diese Verordnung für die Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, insbesondere für Anbieter einer „reinen Durchleitung“, von „Caching-Leistungen“ und von „Hosting-Diensten“ wie auch von Suchmaschinen, da die Nutzung dieser Dienste – hauptsächlich zu verschiedensten berechtigten und gesellschaftlich vorteilhaften Zwecken – exponentiell angestiegen ist und sie dadurch auch bei der Vermittlung und Verbreitung rechtswidriger oder anderweitig schädlicher Informationen und Tätigkeiten eine immer wichtigere Rolle spielen.</p>

Änderung 2

COM(2020) 825 final/1

Erwägungsgrund 8

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Eine solche wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – anhand der Existenz einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beurteilt werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder</p>	<p>Eine solche wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – anhand der Existenz einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beurteilt werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder</p>

<p>mehrere Mitgliedstaaten lässt sich anhand aller relevanten Umstände bestimmen, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer <i>in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache</i> oder Währung oder der Möglichkeit, Produkte oder Dienstleistungen zu bestellen, oder der Nutzung einer nationalen Domäne oberster Stufe. Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch aus der Verfügbarkeit einer Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, der Schaltung lokaler Werbung oder von Werbung in <i>der im betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache</i> oder dem Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der im betreffenden <i>Mitgliedstaat</i> gebräuchlichen <i>Sprache</i>, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Die bloße technische Zugänglichkeit einer Website in der Union reicht allerdings nicht aus, damit allein aus diesem Grund eine wesentliche Verbindung angenommen wird.</p>	<p>mehrere Mitgliedstaaten lässt sich anhand aller relevanten Umstände bestimmen, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer <i>Amtssprache</i> oder <i>amtlichen</i> Währung <i>des betreffenden Mitgliedstaats</i> oder der Möglichkeit, Produkte oder Dienstleistungen zu bestellen, oder der Nutzung einer nationalen Domäne oberster Stufe. Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch aus der Verfügbarkeit einer Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, der Schaltung lokaler Werbung oder von Werbung in <i>einer der Amtssprachen oder im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats allgemein gebräuchlichen Sprachen</i> oder dem Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in <i>einer der Amtssprachen oder im Gebiet des</i> betreffenden <i>Mitgliedstaats allgemein</i> gebräuchlichen <i>Sprachen</i>, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Die bloße technische Zugänglichkeit einer Website in der Union reicht allerdings nicht aus, damit allein aus diesem Grund eine wesentliche Verbindung angenommen wird.</p>
--	---

Begründung
<p>Die Uneindeutigkeit des Wortlauts der Verordnung in Bezug auf amtliche Währungen und Amtssprachen sollte durch eine präzisere Formulierung behoben werden. Außerdem sollte in sprachlicher Hinsicht sowohl den Amtssprachen des Mitgliedstaats als auch den in seinem Gebiet allgemein gebräuchlichen Sprachen Rechnung getragen werden.</p>

Änderung 3
COM(2020) 825 final/1
Erwägungsgrund 12

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdige Online-Umfeld zu gewährleisten, sollte die Definition des Begriffs „illegale Inhalte“ für die Zwecke</p>	<p>Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdige Online-Umfeld zu gewährleisten, sollte die Definition des Begriffs „illegale Inhalte“ für die Zwecke</p>

<p>dieser Verordnung weit gefasst werden; er umfasst auch Informationen im Zusammenhang mit illegalen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten. Insbesondere sollte der Begriff so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa illegale Hassrede, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder mit rechtswidrigen Handlungen zusammenhängen, etwa der Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, der rechtswidrigen Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, dem Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, der nicht genehmigten Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials und Handlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht. In dieser Hinsicht ist es unerheblich, ob die Rechtswidrigkeit der Information oder der Handlung sich aus dem Unionsrecht oder aus mit dem Unionsrecht im Einklang stehendem nationalem Recht ergibt, um welche Art von Rechtsvorschriften es geht und was diese zum Gegenstand haben.</p>	<p>dieser Verordnung weit gefasst werden; er umfasst auch Informationen im Zusammenhang mit illegalen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten. Insbesondere sollte der Begriff so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa illegale Hassrede, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder mit rechtswidrigen Handlungen zusammenhängen, etwa der Bereitstellung illegaler Dienste wie Beherbergungsleistungen über Kurzzeit-Vermietungsplattformen, die EU-, nationale, regionale oder lokale Rechtsvorschriften verletzen, der Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, der rechtswidrigen Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, dem Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, dem Verkauf von Produkten oder der Bereitstellung von Diensten unter Missachtung der Verbraucherschutzvorschriften, der nicht genehmigten Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials und Handlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht oder der Bereitstellung von Diensten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernstlich beeinträchtigen können und gegen die Rechtsvorschriften für audiovisuelle Mediendienste verstoßen. In dieser Hinsicht ist es unerheblich, ob die Rechtswidrigkeit der Information oder der Handlung sich aus dem Unionsrecht oder aus mit dem Unionsrecht im Einklang stehendem nationalem Recht ergibt, um welche Art von Rechtsvorschriften es geht und was diese zum Gegenstand haben.</p>
---	---

Begründung
Illegale Dienste, die gegen EU-, nationale, regionale oder lokale Rechtsvorschriften verstoßen, sollten genauer benannt werden.

Änderung 4

COM(2020) 825 final/1

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 12:

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Die große Nachfrage nach technologischen Lösungen auf der Grundlage digitaler Infrastruktur während der COVID-19-Pandemie hat dazu geführt, dass sich die Schere von Informationsasymmetrien zwischen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern und Endnutzern noch weiter öffnet. Darüber hinaus sollten bei der Vorsorge im Hinblick auf künftige Krisen die Lehren berücksichtigt werden, die aus der Abhängigkeit von digitaler Infrastruktur und technologischen Lösungen gezogen wurden. Die digitale Resilienz in Europa muss anerkannt und gestärkt werden, und es müssen gemeinsame Anstrengungen unternommen werden, um sie umzusetzen.</i>

Begründung

Die digitale Resilienz sollte stärker als Grundwert anerkannt werden. Hier könnten sich die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften engagieren. Der Änderungsantrag bezieht sich auf den Verweis auf die COVID-19-Pandemie und fügt eine Präzisierung in Bezug auf die Vorsorge für den Fall künftiger Krisen hinzu.

Änderung 5

COM(2020) 825 final/1

Erwägungsgrund 13

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Aufgrund der besonderen Merkmale der betreffenden Dienste und der daraus folgenden Notwendigkeit, deren Anbietern bestimmte spezifische Verpflichtungen aufzuerlegen, ist innerhalb der weiter gefassten Kategorie Hosting-Diensteanbieter gemäß der Definition in dieser Verordnung die Unterkategorie Online-Plattformen abzugrenzen. Online-Plattformen wie soziale Netzwerke oder Online-Marktplätze sollten als Hosting-Diensteanbieter definiert werden, die nicht nur im Auftrag der Nutzer von diesen bereitgestellte Informationen speichern, sondern diese Informationen, wiederum im	Aufgrund der besonderen Merkmale der betreffenden Dienste und der daraus folgenden Notwendigkeit, deren Anbietern bestimmte spezifische Verpflichtungen aufzuerlegen, ist innerhalb der weiter gefassten Kategorie Hosting-Diensteanbieter gemäß der Definition in dieser Verordnung die Unterkategorie Online-Plattformen abzugrenzen. Online-Plattformen wie soziale Netzwerke, Plattformen zum Austausch von Inhalten oder Online-Marktplätze sollten als Hosting-Diensteanbieter definiert werden, die nicht nur im Auftrag der Nutzer von diesen bereitgestellte Informationen

<p>Auftrag der Nutzer, auch öffentlich verbreiten. Um übermäßig weit gefasste Verpflichtungen zu vermeiden, sollten Hosting-Diensteanbieter jedoch nicht als Online-Plattformen betrachtet werden, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Hauptdienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit der Vorschriften dieser Verordnung für Online-Plattformen zu umgehen. Ein Kommentarbereich einer Online-Zeitung etwa könnte eine solche Funktion darstellen, die eindeutig eine Nebenfunktion des Hauptdienstes ist, nämlich der Veröffentlichung von Nachrichten unter der redaktionellen Verantwortung des Verlegers.</p>	<p>speichern, sondern diese Informationen, wiederum im Auftrag der Nutzer, auch öffentlich verbreiten. Um übermäßig weit gefasste Verpflichtungen zu vermeiden, sollten Hosting-Diensteanbieter jedoch nicht als Online-Plattformen betrachtet werden, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Hauptdienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit der Vorschriften dieser Verordnung für Online-Plattformen zu umgehen. Ein Kommentarbereich einer Online-Zeitung etwa könnte eine solche Funktion darstellen, die eindeutig eine Nebenfunktion des Hauptdienstes ist, nämlich der Veröffentlichung von Nachrichten unter der redaktionellen Verantwortung des Verlegers.</p>
--	--

Änderung 6

COM(2020) 825 final/1

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 13:

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>Die Mitgliedstaaten können auf den relevanten Verwaltungsebenen und gegebenenfalls in Abhängigkeit von der jeweiligen Verteilung der rechtlichen Zuständigkeiten den Anbietern von Vermittlungsdiensten Auskunftspflichten auferlegen. Das in Artikel 9 dieser Verordnung festgelegte Recht von Justiz- oder Verwaltungsbehörden, eine Auskunftsanordnung zu erlassen, steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679.</i></p>

Änderung 7

COM(2020) 825 final/1

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 38

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Angesichts des Ziels dieser Verordnung, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdigeres Online-Umfeld zu gewährleisten, muss für sie der Grundsatz gelten: „Was außerhalb des Internets verboten ist, ist auch im Internet illegal.“</i>

Begründung

Der Grundsatz „Was außerhalb des Internets verboten ist, ist auch im Internet illegal“ ist ein Grundprinzip für die Regulierung von Online-Diensten und sollte in dem Vorschlag ausdrücklich erwähnt werden.

Änderung 8

COM(2020) 825 final/1

Erwägungsgrund 50

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Um eine effiziente und angemessene Anwendung dieser Verpflichtung sicherzustellen, ohne unverhältnismäßige Belastungen aufzuerlegen, sollten die erfassten Online-Plattformen angemessene Bemühungen um die Überprüfung der Zuverlässigkeit der von den betreffenden Unternehmen bereitgestellten Informationen unternehmen, insbesondere durch die Nutzung frei zugänglicher amtlicher Online-Datenbanken oder Online-Schnittstellen, etwa nationaler Handelsregister und des Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystems ⁴⁵ , oder indem sie die betreffenden Unternehmer auffordern, belastbare Unterlagen als Nachweise vorzulegen, etwa Kopien von Identitätsdokumenten, zertifizierte Bankauszüge, Unternehmenszertifikate oder Auszüge aus dem Handelsregister. Sie können für die Einhaltung dieser Verpflichtung auch auf andere für die Nutzung auf Distanz verfügbare Quellen zurückgreifen, die vergleichbare Zuverlässigkeit bieten. <i>Die erfassten Online-Plattformen sollten jedoch nicht verpflichtet werden, übermäßige</i>	Um eine effiziente und angemessene Anwendung dieser Verpflichtung sicherzustellen, ohne unverhältnismäßige Belastungen aufzuerlegen, sollten die erfassten Online-Plattformen angemessene Bemühungen um die Überprüfung der Zuverlässigkeit der von den betreffenden Unternehmen bereitgestellten Informationen unternehmen, insbesondere durch die Nutzung frei zugänglicher amtlicher Online-Datenbanken oder Online-Schnittstellen, etwa nationaler Handelsregister und des Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystems ⁴⁵ , oder indem sie die betreffenden Unternehmer auffordern, belastbare Unterlagen als Nachweise vorzulegen, etwa Kopien von Identitätsdokumenten, zertifizierte Bankauszüge, Unternehmenszertifikate oder Auszüge aus dem Handelsregister. Sie können für die Einhaltung dieser Verpflichtung auch auf andere für die Nutzung auf Distanz verfügbare Quellen zurückgreifen, die vergleichbare Zuverlässigkeit bieten. Solche Online-Plattformen sollten ihre Online-Schnittstelle zudem so gestalten und

<p>oder kostspielige Nachforschungen im Internet anzustellen oder Kontrollen vor Ort durchzuführen. Auch sollte nicht davon ausgegangen werden, dass Online-Plattformen, die bereits angemessene Bemühungen gemäß dieser Verordnung unternommen haben, die Zuverlässigkeit der Informationen gegenüber Verbrauchern oder anderen Beteiligten gewährleisten. Solche Online-Plattformen sollten ihre Online-Schnittstelle zudem so gestalten und aufbauen, dass Unternehmer ihren Verpflichtungen gemäß dem Unionsrecht nachkommen können, insbesondere den Anforderungen gemäß Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶, Artikel 7 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ und Artikel 3 der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸.</p>	<p>aufbauen, dass Unternehmer ihren Verpflichtungen gemäß dem Unionsrecht nachkommen können, insbesondere den Anforderungen gemäß Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶, Artikel 7 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ und Artikel 3 der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸.</p>
--	---

<p>Begründung</p> <p>Die Formulierung „übermäßige oder kostspielige Nachforschungen im Internet“ ist für einen rechtsverbindlichen Text zu ungenau. Auch sollte nicht nahegelegt werden, dass Online-Plattformen nicht alle erdenklichen Bemühungen unternehmen sollten, um die Zuverlässigkeit der von den Unternehmern bereitgestellten Informationen zu überprüfen.</p>

Änderung 9
COM(2020) 825 final/1
Erwägungsgrund 72

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Für die Sicherstellung einer angemessenen Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten sollten grundsätzlich die Mitgliedstaaten verantwortlich sein. Sie sollten daher mindestens eine Behörde mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung betrauen. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch je nach konstitutioneller, organisatorischer und administrativer Struktur des Landes mehr als einer zuständigen Behörde bestimmte Aufsichts- oder Durchsetzungsaufgaben und -zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser</p>	<p>Für die Sicherstellung einer angemessenen Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten sollten grundsätzlich die Mitgliedstaaten verantwortlich sein. Sie sollten daher mindestens eine Behörde mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung betrauen. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch je nach konstitutioneller, organisatorischer und administrativer Struktur des Landes mehr als einer zuständigen Behörde bestimmte Aufsichts- oder Durchsetzungsaufgaben und -zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser</p>

Verordnung übertragen können, etwa für einzelne Wirtschaftszweige, wie z. B. den Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation oder die Medien oder den Verbraucherschutzbehörden.	Verordnung übertragen können, etwa für einzelne Wirtschaftszweige, wie z. B. den Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation oder die Medien oder den Verbraucherschutzbehörden. Die lokalen und regionalen Behörden sollten mit Aufsichts- oder Durchsetzungsaufgaben betraut werden, sofern die Mitgliedstaaten dies als zweckmäßig erachten, die ihnen auch die für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen erforderlichen Mittel bereitstellen sollten.
---	--

Begründung
Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten einbezogen und über die Durchsetzung und Aufsicht auf dem Laufenden gehalten werden. Gleichwohl müssen für die Durchführung dieser Maßnahmen auch angemessene Ressourcen bereitgestellt werden.

Änderung 10
COM(2020) 825 final/1
Erwägungsgrund 76

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Da Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht generell verpflichtet sind, für eine physische Präsenz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu sorgen, ist es erforderlich zu klären, welcher rechtlichen Zuständigkeit diese Anbieter bei der Durchsetzung von Bestimmungen der Kapitel III und IV durch zuständige nationale Behörden unterliegen. Anbieter sollten der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sich ihre Hauptniederlassung befindet, d. h. in dem der Anbieter seine Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, an dem die wichtigsten finanziellen Funktionen und die operative Kontrolle ausgeübt werden. Anbieter, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienste in der Union erbringen und daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten angesichts der Funktion der Rechtsvertreter im Rahmen dieser Verordnung der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie ihren Rechtsvertreter bestellt haben. Im	Da Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht generell verpflichtet sind, für eine physische Präsenz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu sorgen, ist es erforderlich zu klären, welcher rechtlichen Zuständigkeit diese Anbieter bei der Durchsetzung von Bestimmungen der Kapitel III und IV durch zuständige nationale Behörden unterliegen. Anbieter sollten der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sich ihre Hauptniederlassung befindet, d. h. in dem der Anbieter seine Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, an dem die wichtigsten finanziellen Funktionen und die operative Kontrolle ausgeübt werden. Anbieter, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Dienste in der Union erbringen und daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten angesichts der Funktion der Rechtsvertreter im Rahmen dieser Verordnung der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie ihren Rechtsvertreter bestellt haben. Im

Interesse einer wirksamen Anwendung dieser Verordnung sollten jedoch alle Mitgliedstaaten zuständig sein, wenn Anbieter keinen Rechtsvertreter benannt haben, sofern das Verbot der doppelten Strafverfolgung (ne bis in idem) eingehalten wird. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat bei der Ausübung rechtlicher Zuständigkeiten für diese Anbieter alle anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die dabei getroffenen Maßnahmen informieren.	Interesse einer wirksamen Anwendung dieser Verordnung sollten jedoch alle Mitgliedstaaten zuständig sein, wenn Anbieter keinen Rechtsvertreter benannt haben, sofern das Verbot der doppelten Strafverfolgung (ne bis in idem) eingehalten wird. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat bei der Ausübung rechtlicher Zuständigkeiten für diese Anbieter alle anderen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unverzüglich über die dabei getroffenen Maßnahmen informieren.
---	--

Begründung
Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten über die Maßnahmen informiert werden, die die in ihrem Gebiet erbrachten Dienstleistungen betreffen.

Änderung 11
COM(2020) 825 final/1
Erwägungsgrund 88

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung ist es erforderlich, auf Unionsebene eine unabhängige Beratungsgruppe einzusetzen, die die Kommission unterstützt und zur Koordinierung der Tätigkeiten der Koordinatoren für digitale Dienste beiträgt. Dieses Europäische Gremium für digitale Dienste sollte die Koordinatoren für digitale Dienste umfassen, wobei die Koordinatoren für digitale Dienste jedoch die Möglichkeit haben sollten, ad hoc auch Vertreterinnen und Vertreter anderer zuständiger Behörden, denen bestimmte Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zugewiesen wurden, zu Sitzungen einzuladen oder zu ernennen, wenn dies aufgrund der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf nationaler Ebene erforderlich ist. Nehmen mehrere Personen aus einem Mitgliedstaat teil, sollte sich das Stimmrecht auf eine(n) Vertreter(in) je Mitgliedstaat beschränken.	Im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung ist es erforderlich, auf Unionsebene eine unabhängige Beratungsgruppe einzusetzen, die die Kommission unterstützt und zur Koordinierung der Tätigkeiten der Koordinatoren für digitale Dienste beiträgt. Dieses Europäische Gremium für digitale Dienste sollte die Koordinatoren für digitale Dienste umfassen, wobei die Koordinatoren für digitale Dienste jedoch die Möglichkeit haben sollten, ad hoc auch Vertreterinnen und Vertreter anderer zuständiger Behörden, denen bestimmte Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zugewiesen wurden, zu Sitzungen einzuladen oder zu ernennen, wenn dies aufgrund der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf nationaler Ebene erforderlich ist. Nehmen mehrere Personen aus einem Mitgliedstaat teil, sollte sich das Stimmrecht auf eine(n) Vertreter(in) je Mitgliedstaat beschränken. Das Europäische Gremium für digitale Dienste sollte sich aus für diese Aufgaben qualifizierten

	<i>Personen mit einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern zusammensetzen.</i>
--	--

Änderung 12

COM(2020) 825 final/1

Artikel 2 Buchstabe r (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>„zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ insbesondere solche zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, die der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung als solche anerkannt hat, einschließlich folgender Gründe: öffentliche Ordnung; öffentliche Sicherheit; Sicherheit der Bevölkerung; öffentliche Gesundheit; Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung; Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer; Jugendschutz; Lauterkeit des Handelsverkehrs; Betrugsbekämpfung; Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt; Tierschutz; geistiges Eigentum; Erhaltung des historischen, kulturellen und künstlerischen Erbes; Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik; Wohnraum; Förderung von Kultur, Forschung und Wissenschaft; Sicherstellung des Medienpluralismus und Gleichstellung der Geschlechter;</i>

Begründung

Zwingende Gründe des Allgemeininteresses müssen definiert werden und sollten integraler Bestandteil dieser Verordnung sein. Zu diesen Gründen sollten auch die Gleichstellung der Geschlechter und andere Elemente zählen.

Änderung 13

COM(2020) 825 final/1

Artikel 2 Buchstabe s (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>„zuständige Behörde“ die zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene benannt wurden und für die Durchsetzung dieser Verordnung und den</i>

	<i>Schutz der berechtigten Interessen, einschließlich der Bekämpfung illegaler Online-Inhalte, zuständig sind. Ein Mitgliedstaat kann auch mehrere zuständige Behörden benennen.</i>
--	--

Begründung
Der Ausdruck „zuständige Behörde“ sollte in die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 aufgenommen werden, da in Artikel 38 Absatz 1 lediglich die Zuständigkeiten der Koordinatoren für digitale Dienste festgelegt sind.

Änderung 14
COM(2020) 825 final/1
Artikel 5 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung der von einem Nutzer bereitgestellten Informationen besteht, haftet der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen, sofern er a) keine tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder illegalen Inhalten hat und sich in Bezug auf Schadensersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder illegale Inhalte offensichtlich werden, oder b) sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, zügig tätig wird, um den Zugang zu den illegalen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.	Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung der von einem Nutzer bereitgestellten Informationen besteht, haftet der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen, sofern er a) keine tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder illegalen Inhalten hat und sich in Bezug auf Schadensersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder illegale Inhalte offensichtlich werden, oder b) sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 72 Stunden tätig wird, um den Zugang zu den illegalen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.

Begründung
Die Fristen dürfen nicht unbestimmt bleiben, sondern müssen konkret angegeben werden. Der Vorschlag entspricht den Fristen, die in verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind. Das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz sieht bei offensichtlich illegalen Inhalten sogar nur 24 Stunden vor.

Änderung 15
COM(2020) 825 final/1
Artikel 8 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.	Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen, regionalen oder kommunalen Rechts sowie gegebenenfalls in Abhängigkeit von der jeweiligen Verteilung der rechtlichen Zuständigkeiten im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Begründung
Präzisierung des Begriffs „geltendes Recht“.

Änderung 16
COM(2020) 825 final/1
Artikel 8 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Anordnungen folgende Bedingungen erfüllen: a) Die Anordnungen müssen Folgendes enthalten: – eine Begründung, warum es sich bei den Informationen um illegale Inhalte handelt, mit Bezugnahme auf die besonderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, gegen die verstoßen wurde, – eine oder mehrere präzise URL-Adresse(n) (Uniform Resource Locator) und nötigenfalls	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Anordnungen folgende Bedingungen erfüllen: a) Die Anordnungen müssen Folgendes enthalten: – eine Begründung, warum es sich bei den Informationen um illegale Inhalte handelt, mit Bezugnahme auf die besonderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, gegen die verstoßen wurde, – eine oder mehrere präzise URL-Adresse(n) (Uniform Resource Locator) und nötigenfalls

<p>weitere Angaben zur Ermittlung der betreffenden illegalen Inhalte,</p> <p>– Angaben über Rechtsbehelfe, die dem Diensteanbieter und dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zur Verfügung stehen.</p> <p>b) Der räumliche Geltungsbereich der Anordnung darf auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts, einschließlich der Charta, und gegebenenfalls der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nicht über das zur Erreichung ihres Ziels unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.</p> <p>c) Die Anordnung wird in <i>der</i> vom Diensteanbieter angegebenen <i>Sprache</i> abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.</p>	<p>weitere Angaben zur Ermittlung der betreffenden illegalen Inhalte,</p> <p>– Angaben über Rechtsbehelfe, die dem Diensteanbieter und dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zur Verfügung stehen.</p> <p>b) Der räumliche Geltungsbereich der Anordnung darf auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts, einschließlich der Charta, und gegebenenfalls der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nicht über das zur Erreichung ihres Ziels unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.</p> <p>c) Die Anordnung wird in <i>eindeutiger Sprache, in einer in diesem Mitgliedstaat verwendeten Sprache und in mindestens einer</i> vom Diensteanbieter angegebenen <i>offiziellen Arbeitssprache der EU (Englisch, Französisch, Deutsch)</i> abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.</p>
---	--

Begründung
<p>In seiner aktuellen Form eröffnet der Vorschlag den Diensteanbietern nicht tolerierbare Ausweichmöglichkeiten allein durch die Wahl einer nicht gängigen Geschäftssprache, was die zuständigen Behörden vor unzumutbare Hindernisse stellt. Durch die Änderung in Form einer Begrenzung auf mindestens eine der drei EU-Arbeitssprachen würde diese Gefahr gebannt.</p>

Änderung 17
COM(2020) 825 final/1
Artikel 9

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten</p>	<p>1. Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten</p>

<p>haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind.</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Anordnungen folgende Bedingungen erfüllen:</p> <p>a) Die Anordnungen müssen Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Begründung, wozu die Information benötigt wird und warum die Auskunftsanordnung erforderlich und verhältnismäßig ist, um festzustellen, ob die Nutzer des Vermittlungsdienstes das geltende Unionsrecht oder nationale Recht einhalten, es sei denn, eine solche Begründung kann aus Gründen der Verhütung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung von Straftaten nicht gegeben werden; – Angaben über Rechtsbehelfe, die dem Diensteanbieter und den betreffenden Nutzern zur Verfügung stehen. <p>b) Die Anordnung verpflichtet den Diensteanbieter nur zur Bereitstellung von Informationen, die er ohnehin bereits für die Zwecke der Erbringung des Dienstes erfasst hat und die seiner Verfügungsgewalt unterliegen.</p> <p>c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.</p> <p>3. Der Koordinator für digitale Dienste im Mitgliedstaat der nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die Anordnung erlassen hat, übermittelt allen Koordinatoren für digitale Dienste unverzüglich über das nach Artikel 67 eingerichtete System eine Kopie der in Absatz 1 genannten Anordnung.</p> <p>4. Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen Strafprozessrechts unberührt.</p>	<p>haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind.</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Anordnungen folgende Bedingungen erfüllen:</p> <p>a) Die Anordnungen müssen Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Begründung, wozu die Information benötigt wird und warum die Auskunftsanordnung erforderlich und verhältnismäßig ist, um festzustellen, ob die Nutzer des Vermittlungsdienstes das geltende Unionsrecht oder nationale Recht einhalten, es sei denn, eine solche Begründung kann aus Gründen der Verhütung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung von Straftaten nicht gegeben werden; – Angaben über Rechtsbehelfe, die dem Diensteanbieter und den betreffenden Nutzern zur Verfügung stehen. <p>b) Die Anordnung verpflichtet den Diensteanbieter nur zur Bereitstellung von Informationen, die er ohnehin bereits für die Zwecke der Erbringung des Dienstes erfasst hat und die seiner Verfügungsgewalt unterliegen.</p> <p>c) Die Anordnung wird in der vom Diensteanbieter angegebenen Sprache abgefasst und an die vom Anbieter gemäß Artikel 10 benannte Kontaktstelle geschickt.</p> <p>3. Der Koordinator für digitale Dienste im Mitgliedstaat der nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die Anordnung erlassen hat, übermittelt allen Koordinatoren für digitale Dienste unverzüglich über das nach Artikel 67 eingerichtete System eine Kopie der in Absatz 1 genannten Anordnung.</p> <p>4. Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen Strafprozessrechts unberührt.</p> <p><i>5. Die Mitgliedstaaten können Anbieter von Vermittlungsdiensten dazu verpflichten, die zuständigen nationalen, regionalen bzw. lokalen Behörden über durch die Nutzer ihres Dienstes bereitgestellte Informationen zu unterrichten, oder sie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden auf Verlangen Informationen zu</i></p>
--	---

	<i>übermitteln, anhand derer die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung geschlossen haben, ermittelt werden können.</i>
--	---

Begründung
Im Gesetz über digitale Dienste sollte festgelegt sein, dass es den Mitgliedstaaten gestattet ist, die Plattformen dazu zu verpflichten, den (nationalen, regionalen oder lokalen) Behörden Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Nutzer in begründeten Fällen ermittelt werden können.

Änderung 18

COM(2020) 825 final

Artikel 10 Absatz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen die Informationen, die nötig sind, um ihre zentrale Kontaktstelle leicht aufzufinden und mit ihr zu kommunizieren.	Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen <i>unverzüglich</i> die Informationen, die nötig sind, um ihre zentrale Kontaktstelle leicht aufzufinden und mit ihr zu kommunizieren.

Begründung
Präzisierung im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchsetzung.

Änderung 19

COM(2020) 825 final

Artikel 12 Absatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.	(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt. <i>Dazu gehören Maßnahmen, die gewährleisten, dass der Nutzer sich ohne Weiteres von</i>

	<i>Vermittlungsdiensten abmelden kann. In der Praxis darf die Abmeldung eines Abonnements für den Nutzer nicht mit mehr Aufwand verbunden sein als die Anmeldung.</i>
--	---

Begründung
Das Abmelden eines Abonnements für eine Kerndienstplattform muss genauso einfach möglich sein wie das Anmelden. Darüber hinaus sollten Informationen über die Vorgehensweise für die Abmeldung in einem leicht zugänglichen Format öffentlich zugänglich sein.

Änderung 20
COM(2020) 825 final/1
Artikel 14 Absatz 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Ferner teilt der Anbieter der betreffenden Person oder Einrichtung unverzüglich seine Entscheidung in Bezug auf die gemeldeten Informationen mit und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hin.	Ferner teilt der Anbieter der betreffenden Person oder Einrichtung unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von fünf Arbeitstagen seine Entscheidung in Bezug auf die gemeldeten Informationen mit und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hin.

Begründung
Es bedarf klarer zeitlicher Vorgaben für eine verpflichtende Reaktion auf Meldungen gemäß Artikel 14.

Änderung 21
COM(2020) 825 final/1
Artikel 19 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden und darüber entschieden wird.	Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig, unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 48 Stunden bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

Begründung
Es ist wichtig, Online-Plattformen kurze Fristen für verpflichtende Reaktionen auf Meldungen gemäß Artikel 19 zu setzen, um ein hohes Maß an Konformität zu gewährleisten.

Änderung 22
COM(2020) 825 final/1
Artikel 22

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Ermöglicht eine Online-Plattform Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern, so stellt sie sicher, dass Unternehmer ihre Dienste nur dann benutzen können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die Online-Plattform vor der Benutzung ihrer Dienste folgende Informationen erhalten hat:</p> <p>a) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers,</p> <p>b) Kopie des Identitätsdokuments des Unternehmers oder eine andere elektronische Identifizierung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰,</p> <p>c) Bankverbindung des Unternehmers, wenn es sich bei dem Unternehmer um eine natürliche Person handelt,</p> <p>d) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Wirtschaftsakteurs im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 und des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ oder anderer einschlägiger Rechtsakte der Union,</p> <p>e) falls der Unternehmer in einem Handelsregister oder einem ähnlichen öffentlichen Register eingetragen ist, das Handelsregister, in dem er eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung,</p> <p>f) Selbstbescheinigung des Unternehmers, in der sich dieser verpflichtet, nur Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts entsprechen.</p> <p>2. Nach Erhalt dieser Informationen unternimmt die Online-Plattform angemessene Bemühungen, um zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Informationen verlässlich sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-</p>	<p>1. Ermöglicht eine Online-Plattform das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Verbrauchern, so stellt sie sicher, dass die natürlichen oder juristischen Person, die Produkte oder Dienstleistungen über die Plattform anbieten, ihre Dienste nur dann benutzen können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die Online-Plattform vor der Benutzung ihrer Dienste folgende Informationen erhalten hat:</p> <p>a) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Nutzers,</p> <p>b) sofern der Nutzer in einem öffentlichen Register eingetragen ist, die Registrierungsnummer oder eine gleichwertige in dem betreffenden Register verwendete Kennung.</p> <p>2. Ist der Anbieter von Produkten oder Dienstleistungen gemäß dem Unionsrecht als Unternehmer einzustufen, so stellt die Online-Plattform zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen sicher, dass der Unternehmer ihre Dienste nur dann benutzen kann, um bei Verbrauchern in der Union für seine Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die Online-Plattform vor der Benutzung ihrer Dienste folgende Informationen erhalten hat:</p> <p>a) Kopie des Identitätsdokuments des Unternehmers oder eine andere elektronische Identifizierung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates,</p> <p>b) Bankverbindung des Unternehmers, wenn es sich bei dem Unternehmer um eine natürliche Person handelt,</p> <p>c) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Wirtschaftsakteurs im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 und des Artikels 4 der</p>

<p>Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.</p> <p>3. Erhält die Online-Plattform Hinweise darauf, dass eine in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die sie vom betreffenden Unternehmer erhalten hat, unrichtig oder unvollständig ist, fordert sie den Unternehmer unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind. Versäumt es der Unternehmer, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, setzt die Online-Plattform ihre Dienste für den Unternehmer aus, bis dieser der Aufforderung nachgekommen ist.</p> <p>4. Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht sie die Informationen.</p> <p>5. Unbeschadet des Absatzes 2 gibt die Online-Plattform die Informationen nur dann an Dritte weiter, wenn sie nach geltendem Recht, einschließlich der in Artikel 9 genannten Anordnungen und der Anordnungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erlassen werden, dazu verpflichtet ist.</p> <p>6. Die Online-Plattform stellt den Nutzern die in Absatz 1 Buchstaben a, d, e und f genannten Informationen in klarer, leicht zugänglicher und verständlicher Weise zur Verfügung.</p> <p>7. Die Online-Plattform konzipiert und organisiert ihre Online-Schnittstelle so, dass Unternehmer ihren Verpflichtungen in Bezug auf vorvertragliche Informationen und Produktsicherheitsinformationen gemäß dem geltendem Unionsrecht nachkommen können.</p>	<p>Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates oder anderer einschlägiger Rechtsakte der Union,</p> <p>e) falls der Unternehmer in einem Handelsregister oder einem ähnlichen öffentlichen Register eingetragen ist, das Handelsregister, in dem er eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung,</p> <p>e) Selbstbescheinigung des Unternehmers, in der sich dieser verpflichtet, nur Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts entsprechen.</p> <p>3. Nach Erhalt dieser Informationen bemüht sich die Online-Plattform nach besten Kräften, zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Absatz 2 Buchstaben c und d genannten Informationen verlässlich sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Nutzer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.</p> <p>4. Erhält die Online-Plattform Hinweise darauf, dass eine in den Absätzen 1 und 2 genannte Einzelinformation, die sie vom betreffenden Nutzer erhalten hat, unrichtig oder unvollständig ist, fordert sie den Nutzer unverzüglich auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind. Versäumt es der Nutzer, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, setzt die Online-Plattform ihre Dienste für den Nutzer aus, bis dieser der Aufforderung nachgekommen ist.</p> <p>5. Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1, 2 und 3 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Nutzer in sicherer Weise. Anschließend löscht sie die Informationen.</p> <p>6. Unbeschadet des Absatzes 3 gibt die Online-Plattform die Informationen nur dann an Dritte weiter, wenn sie nach geltendem Recht, einschließlich der in Artikel 9 genannten Anordnungen und der Anordnungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder</p>
---	--

	<p>der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erlassen werden, dazu verpflichtet ist.</p> <p>7. Die Online-Plattform stellt den Nutzern die in Absatz 1 Buchstaben a und b sowie in Absatz 2 Buchstaben c und d genannten Informationen in klarer, leicht zugänglicher und verständlicher Weise zur Verfügung.</p> <p>8. Die Online-Plattform konzipiert und organisiert ihre Online-Schnittstelle so, dass Nutzer ihren Verpflichtungen in Bezug auf vorvertragliche Informationen und Produktsicherheitsinformationen gemäß dem geltendem Unionsrecht nachkommen können.</p>
--	--

Begründung
<p>Ein großer Teil der Dienstleistungen wird von natürlichen Personen und nicht von Gewerbetreibenden im Sinne des Begriffs Unternehmer angeboten. Diese natürlichen Personen halten nationale oder lokale Vorschriften beispielsweise über kurzfristige Vermietungen häufig nicht ein und gehen unter Verstoß gegen einschlägige Regelungen einer nicht angemeldeten Geschäftstätigkeit nach.</p>

Änderung 23
COM(2020) 825 final/1
Artikel 25 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 69, um die Zahl der in Absatz 1 genannten durchschnittlichen monatlichen Nutzer in der Union anzupassen, falls die Bevölkerung der Union gegenüber ihrer Bevölkerung im Jahr 2020 oder – nach einer Anpassung durch einen delegierten Rechtsakt – gegenüber ihrer Bevölkerung in dem Jahr, in dem der letzte delegierte Rechtsakt erlassen wurde, um mindestens 5 % zu- oder abnimmt. In diesem Fall passt sie die Zahl so an, dass sie 10 % der Bevölkerung der Union in dem Jahr entspricht, in dem sie den delegierten Rechtsakt erlässt, und zwar so auf- oder abgerundet, dass die Zahl in Millionen ausgedrückt werden kann.</p>	<p>Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 69, um die Zahl der in Absatz 1 genannten durchschnittlichen monatlichen Nutzer in der Union anzupassen, falls die Bevölkerung der Union gegenüber ihrer Bevölkerung im Jahr 2020 oder – nach einer Anpassung durch einen delegierten Rechtsakt – gegenüber ihrer Bevölkerung in dem Jahr, in dem der letzte delegierte Rechtsakt erlassen wurde, um mindestens 5 % zu- oder abnimmt. In diesem Fall passt sie die Zahl so an, dass sie 7 % der Bevölkerung der Union in dem Jahr entspricht, in dem sie den delegierten Rechtsakt erlässt, und zwar so auf- oder abgerundet, dass die Zahl in Millionen ausgedrückt werden kann.</p>

Begründung
<p>Das Gesetz über digitale Dienste sollte sehr großen Online-Plattformen engere Grenzen setzen.</p>

Änderung 24
COM(2020) 825 final/1
Artikel 31 Absatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Sehr große Online-Plattformen gewähren dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission auf deren begründetes Verlangen innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist Zugang zu den Daten, die für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind. Dieser Koordinator für digitale Dienste und die Kommission verwenden diese Daten ausschließlich für diese Zwecke.</p>	<p>Sehr große Online-Plattformen gewähren dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission auf deren begründetes Verlangen innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist, in jedem Fall jedoch innerhalb von höchstens 72 Stunden, Zugang zu den Daten, die für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind. Dieser Koordinator für digitale Dienste und die Kommission verwenden diese Daten ausschließlich für diese Zwecke.</p>

Begründung
<p>Eine kurze Frist für verbindliche Reaktionen auf Verlangen des Koordinators für digitale Dienste im Niederlassungsland ist wesentlich für die Gewährleistung eines hohen Maßes an Konformität.</p>

Änderung 25
COM(2020) 825 final/1
Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, verfügen die Koordinatoren für digitale Dienste zumindest über folgende Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf Verhaltensweisen von Anbietern von Vermittlungsdiensten, die der rechtlichen Zuständigkeit ihres Mitgliedstaats unterliegen:</p> <p>(a) die Befugnis, von diesen Anbietern sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, einschließlich Organisationen, die die Prüfungen gemäß Artikel 28 und Artikel 50 Absatz 3 durchführen, zu verlangen, dass sie diese Informationen innerhalb einer angemessenen Frist übermitteln;</p>	<p>Soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, verfügen die Koordinatoren für digitale Dienste zumindest über folgende Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf Verhaltensweisen von Anbietern von Vermittlungsdiensten, die der rechtlichen Zuständigkeit ihres Mitgliedstaats unterliegen:</p> <p>(a) die Befugnis, von diesen Anbietern sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, einschließlich Organisationen, die die Prüfungen gemäß Artikel 28 und Artikel 50 Absatz 3 durchführen, zu verlangen, dass sie diese Informationen innerhalb einer</p>

	angemessenen Frist, höchstens aber binnen 72 Stunden übermitteln;
--	--

Begründung
Die Einführung verbindlicher Fristen wird den Anbieter zu raschem Handeln veranlassen, was der Schadensbegrenzung dient.

Änderung 26
COM(2020) 825 final/1
Artikel 45 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Hat ein Koordinator für digitale Dienste Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten, der nicht der rechtlichen Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaats unterliegt, gegen diese Verordnung verstoßen hat, fordert er den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort auf, die Angelegenheit zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.</p> <p>Hat das Gremium Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten auf eine Weise gegen diese Verordnung verstoßen hat, die mindestens drei Mitgliedstaaten betrifft, kann es dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort empfehlen, die Angelegenheit zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.</p>	<p>Hat ein Koordinator für digitale Dienste Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten, der nicht der rechtlichen Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaats unterliegt, gegen diese Verordnung verstoßen hat, fordert er den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort auf, die Angelegenheit zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.</p> <p>Hat das Gremium Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten auf eine Weise gegen diese Verordnung verstoßen hat, die mindestens drei Mitgliedstaaten betrifft, fordert es den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort auf, die Angelegenheit zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.</p>

Begründung
Das Gremium sollte dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort nicht empfehlen, sondern ihn auffordern, die Angelegenheit zu prüfen und die zur Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Änderung 27
COM(2020) 825 final/1
Artikel 45 Absatz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Eine Aufforderung oder Empfehlung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:</p> <p>a) die Kontaktstelle des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten gemäß Artikel 10;</p> <p>b) eine Beschreibung der einschlägigen Fakten, die betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung und die Gründe, aus denen der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder das Gremium vermutet, dass der Anbieter gegen diese Verordnung verstoßen hat;</p> <p>c) alle sonstigen Informationen, die der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder das Gremium für relevant hält, gegebenenfalls einschließlich Informationen, die auf eigene Initiative zusammengetragen wurden, oder Vorschläge für spezifische Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich einstweiliger Maßnahmen.</p>	<p>Eine Aufforderung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:</p> <p>a) die Kontaktstelle des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten gemäß Artikel 10;</p> <p>b) eine Beschreibung der einschlägigen Fakten, die betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung und die Gründe, aus denen der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder das Gremium vermutet, dass der Anbieter gegen diese Verordnung verstoßen hat;</p> <p>c) alle sonstigen Informationen, die der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder das Gremium für relevant hält, gegebenenfalls einschließlich Informationen, die auf eigene Initiative zusammengetragen wurden, oder Vorschläge für spezifische Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich einstweiliger Maßnahmen.</p>

<i>Begründung</i>
Es sollte sich nicht um eine bloße Empfehlung, sondern um eine Aufforderung handeln.

Änderung 28
COM(2020) 825 final/1
Artikel 46 Absatz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Hat ein Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort Grund zu der Annahme, dass eine sehr große Online-Plattform gegen diese Verordnung verstoßen hat, kann er beantragen, dass die Kommission die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen ergreift, um die Einhaltung dieser Verordnung gemäß Abschnitt 3 sicherzustellen. Ein solcher Antrag muss alle in Artikel 45 Absatz 2 aufgeführten Informationen enthalten und die</p>	<p>Haben ein Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Koordinatoren für digitale Dienste von mindestens drei Mitgliedstaaten Grund zu der Annahme, dass eine sehr große Online-Plattform gegen diese Verordnung verstoßen hat, können sie beantragen, dass die Kommission die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen ergreift, um die Einhaltung dieser Verordnung gemäß</p>

Gründe darlegen, aus denen die Kommission ersucht wird, einzugreifen.	Abschnitt 3 sicherzustellen. Ein solcher Antrag muss alle in Artikel 45 Absatz 2 aufgeführten Informationen enthalten und die Gründe darlegen, aus denen die Kommission ersucht wird, einzugreifen.
---	---

Begründung
Diese Verordnung sollte den Koordinatoren für digitale Dienste Instrumente für ein gemeinsames Vorgehen an die Hand geben, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass eine sehr große Online-Plattform gegen die Verordnung verstößt.

Änderung 29

COM(2020) 842 final/1

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Es lässt sich nicht bestreiten, dass der europäische Markt seit Jahren von Gatekeeper-Plattformen dominiert wird, die zentrale Plattformdienste anbieten. Zwar ist der Aufbau eines erfolgreichen Unternehmens nicht wettbewerbswidrig, doch müssen eine übermäßige Marktmacht und Möglichkeiten des Missbrauchs beseitigt werden.</i>

Begründung
Der Aufbau eines erfolgreichen Unternehmens – und viele Plattformen sind das – ist nicht wettbewerbswidrig. Die allgemeine Relevanz und die Folgen datenbasierter Geschäftsmodelle sollten jedoch hervorgehoben werden, und das Informationsgefälle zwischen Gatekeeper-Unternehmen und Endnutzern und gewerblichen Nutzern sollte aufgezeigt werden, denn schließlich wurde der Vorschlag vor allem deswegen für notwendig erachtet.

Änderung 30

COM(2020) 842 final/1

Erwägungsgrund 9

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<i>Eine Fragmentierung des Binnenmarkts kann nur wirksam abgewendet werden, wenn die Mitgliedstaaten daran gehindert werden, auf die unter diese Verordnung fallenden Arten von Unternehmen und Dienstleistungen zugeschnittene nationale Vorschriften anzuwenden. Da diese Verordnung die Vorschriften über die Durchsetzung des</i>	<i>Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen im Einklang mit dem Unionsrecht dieselben, strengere oder sonstige Verpflichtungen aufzuerlegen, um berechnete öffentliche Interessen zu verfolgen. Diese berechtigten öffentlichen Interessen können unter anderem der Schutz der Verbraucher, die Bekämpfung unlauterer</i>

<p>Wettbewerbsrechts ergänzen soll, sollte präzisiert werden, dass sie die Artikel 101 und 102 AEUV, die entsprechenden nationalen Wettbewerbsvorschriften und andere einseitiges Verhalten betreffende nationale Wettbewerbsvorschriften unberührt lässt, nach denen Marktstellungen und Verhaltensweisen einschließlich ihrer voraussichtlichen Auswirkungen und des genauen Gegenstands der verbotenen Verhaltensweisen im Einzelfall zu prüfen sind und nach denen Unternehmen Effizienz und objektive Rechtsfertigungsgründe als Argumente für derartige Verhaltensweisen anführen können. Die Anwendung dieser Vorschriften sollte jedoch nicht die Verpflichtungen, die den Gatekeepern nach dieser Verordnung auferlegt werden, und deren einheitliche und wirksame Anwendung im Binnenmarkt berühren.</p>	<p>Wettbewerbshandlungen sowie der Schutz der Freiheit und des Pluralismus der Medien sein. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, diese berechtigten Interessen zu verfolgen, indem sie Unternehmen, die den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben, sowie sonstigen Unternehmen Verpflichtungen auferlegen. Da diese Verordnung die Vorschriften über die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ergänzen soll, sollte präzisiert werden, dass sie die Artikel 101 und 102 AEUV, die entsprechenden nationalen Wettbewerbsvorschriften und andere einseitiges Verhalten betreffende nationale Wettbewerbsvorschriften unberührt lässt, nach denen Marktstellungen und Verhaltensweisen einschließlich ihrer voraussichtlichen Auswirkungen und des genauen Gegenstands der verbotenen Verhaltensweisen im Einzelfall zu prüfen sind und nach denen Unternehmen Effizienz und objektive Rechtsfertigungsgründe als Argumente für derartige Verhaltensweisen anführen können.</p>
---	---

Änderung 31

COM(2020) 842 final/1

Erwägungsgrund 11

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Zudem sollte diese Verordnung die Regeln unbeschadet von deren Anwendbarkeit ergänzen, die sich aus anderen Rechtsakten der Union zur Regelung bestimmter Aspekte der unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen ergeben. Dabei handelt es sich insbesondere um die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates [1], Verordnung (EU) xx/xx/EU [Gesetz über digitale Dienste] des Europäischen Parlaments und des Rates [2], Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates [3], Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates [4], Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates [5] und</p>	<p>Zudem sollte diese Verordnung die Regeln unbeschadet von deren Anwendbarkeit ergänzen, die sich aus anderen Rechtsakten der Union zur Regelung bestimmter Aspekte der unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen ergeben. Dabei handelt es sich insbesondere um die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates, Verordnung (EU) xx/xx/EU [Gesetz über digitale Dienste] des Europäischen Parlaments und des Rates, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates, Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates und</p>

<p>Richtlinie (EU) 2010/13 des Europäischen Parlaments und des Rates [6] sowie die nationalen Vorschriften <i>zur Durchsetzung bzw. Umsetzung dieser</i> Rechtsvorschriften der Union.</p> <p>[1] <i>Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).</i></p> <p>[2] <i>Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.</i></p> <p>[3] <i>Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).</i></p> <p>[4] <i>Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92).</i></p> <p>[5] <i>Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).</i></p> <p>[6] Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).</p>	<p>Richtlinie (EU) 2010/13 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] sowie die nationalen Vorschriften <i>gemäß den</i> Rechtsvorschriften der Union.</p> <p>[1] Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).</p>
---	--

Änderung 32
COM(2020) 842 final/1
Erwägungsgrund 13

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Online-Vermittlungsdienste, Online-Suchmaschinen, Betriebssysteme, Online-Dienste sozialer Netzwerke, Video-Sharing-Plattform-Dienste, nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, Cloud-Computing-Dienste und Online-Werbedienste können allesamt Auswirkungen auf viele Endnutzer und viele Unternehmen haben, sodass das Risiko besteht, dass auf unlautere Geschäftspraktiken zurückgegriffen wird. Sie sollten deshalb in die Definition des Begriffs „zentrale Plattformdienste“ eingeschlossen werden und unter diese Verordnung fallen. Online-Vermittlungsdienste können auch im Bereich Finanzdienstleistungen tätig sein und die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] nicht erschöpfend aufgeführten Dienste vermitteln oder für die Erbringung solcher Dienste genutzt werden. Unter bestimmten Umständen sollte der Begriff „Endnutzer“ Nutzer einschließen, die üblicherweise als gewerbliche Nutzer angesehen werden, die aber in einer bestimmten Situation zentrale Plattformdienste nicht für die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen für Endnutzer nutzen. Dies wäre z. B. bei Unternehmen der Fall, die Cloud-Computing-Dienste für eigene Zwecke nutzen.</p> <p>[1] Richtlinie (EU) Nr. 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).</p>	<p>Online-Vermittlungsdienste, <i>einschließlich (Online-)Märkten, Stores für Software-Anwendungen, digitalen Sprachassistenten, Plattformen, in denen Sprachassistententechnologien enthalten sind, sowie Online-Vermittlungsdiensten in anderen Bereichen wie Mobilität, Verkehr oder Energie, sowie</i> Online-Suchmaschinen, Betriebssysteme, <i>Browser</i>, Online-Dienste sozialer Netzwerke, Video-Sharing-Plattform-Dienste, nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, Cloud-Computing-Dienste und Online-Werbedienste können allesamt Auswirkungen auf viele Endnutzer und viele Unternehmen haben, sodass das Risiko besteht, dass auf unlautere Geschäftspraktiken zurückgegriffen wird. Sie sollten deshalb in die Definition des Begriffs „zentrale Plattformdienste“ eingeschlossen werden und unter diese Verordnung fallen. Online-Vermittlungsdienste können auch im Bereich Finanzdienstleistungen tätig sein und die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] nicht erschöpfend aufgeführten Dienste vermitteln oder für die Erbringung solcher Dienste genutzt werden. Unter bestimmten Umständen sollte der Begriff „Endnutzer“ Nutzer einschließen, die üblicherweise als gewerbliche Nutzer angesehen werden, die aber in einer bestimmten Situation zentrale Plattformdienste nicht für die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen für Endnutzer nutzen. Dies wäre z. B. bei Unternehmen der Fall, die Cloud-Computing-Dienste für eigene Zwecke nutzen.</p> <p>[1] Richtlinie (EU) Nr. 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und</p>

	der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).
--	---

Änderung 33

COM(2020) 842 final/1

Erwägungsgrund 43

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Ein Gatekeeper kann unter bestimmten Umständen eine Doppelrolle spielen: Er kann zum einen als Betreiber zentraler Plattformdienste gewerblichen Nutzern Dienstleistungen anbieten und zum anderen als Anbieter derselben oder ähnlicher Dienstleistungen oder Produkte für dieselben Endkunden mit ebendiesen gewerblichen Nutzern im Wettbewerb stehen. Unter diesen Umständen kann ein Gatekeeper einen Vorteil aus seiner Doppelrolle ziehen, indem er durch Transaktionen seiner gewerblichen Nutzer auf der zentralen Plattform generierte Daten für seine eigenen Dienste nutzt, die ähnliche Dienstleistungen wie seine gewerblichen Nutzer anbieten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Gatekeeper gewerblichen Nutzern einen Online-Marktplatz oder einen Store für Software-Anwendungen anbietet und gleichzeitig mit diesen gewerblichen Nutzern als Online-Einzelhändler oder Anbieter von Anwendungssoftware im Wettbewerb steht. Um zu verhindern, dass Gatekeeper unfaire Vorteile aus dieser Doppelrolle ziehen, sollte sichergestellt werden, dass sie keine nicht öffentlich zugänglichen aggregierten oder nichtaggregierten Daten, die auch anonymisierte und personenbezogene Daten umfassen können, nutzen, um ähnliche Dienstleistungen anzubieten wie ihre gewerblichen Nutzer. Diese Verpflichtung sollte für den Gatekeeper als Ganzen gelten, d. h. einschließlich des Geschäftsbereichs, in dem er mit den gewerblichen Nutzern eines zentralen Plattformdienstes im Wettbewerb steht, aber nicht nur für diesen Geschäftsbereich.</p>	<p>Ein Gatekeeper kann unter bestimmten Umständen eine Doppelrolle spielen: Er kann zum einen als Betreiber zentraler Plattformdienste gewerblichen Nutzern Dienstleistungen anbieten und zum anderen als Anbieter derselben oder ähnlicher Dienstleistungen oder Produkte für dieselben Endkunden mit ebendiesen gewerblichen Nutzern im Wettbewerb stehen. Unter diesen Umständen kann ein Gatekeeper einen Vorteil aus seiner Doppelrolle ziehen, indem er durch Transaktionen seiner gewerblichen Nutzer auf der zentralen Plattform generierte Daten für seine eigenen Dienste nutzt, die ähnliche Dienstleistungen wie seine gewerblichen Nutzer anbieten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Gatekeeper gewerblichen Nutzern einen Online-Marktplatz oder einen Store für Software-Anwendungen anbietet und gleichzeitig mit diesen gewerblichen Nutzern als Online-Einzelhändler oder Anbieter von Anwendungssoftware im Wettbewerb steht. Um zu verhindern, dass Gatekeeper unfaire Vorteile aus dieser Doppelrolle ziehen, sollte sichergestellt werden, dass sie keine aggregierten oder nichtaggregierten Daten, die auch anonymisierte und personenbezogene Daten umfassen können, nutzen, um ähnliche Dienstleistungen anzubieten wie ihre gewerblichen Nutzer. Diese Verpflichtung sollte für den Gatekeeper als Ganzen gelten, d. h. einschließlich des Geschäftsbereichs, in dem er mit den gewerblichen Nutzern eines zentralen Plattformdienstes im Wettbewerb steht, aber nicht nur für diesen Geschäftsbereich.</p>

Begründung

Diese Definition würde den Gatekeepern einen viel zu weiten Handlungsspielraum einräumen.

Änderung 34

COM(2020) 842 final/1

Artikel 1 Absatz 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden, bleiben hiervon unberührt. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher oder die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht damit zusammenhängen, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben.	Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. Vorschriften, mit denen im Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden, bleiben hiervon unberührt. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher, die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen, die Förderung des Medienpluralismus oder zur Verfolgung berechtigter Interessen aufzuerlegen.

Änderungsantrag 35

COM(2020) 842 final/1

Artikel 1 Absatz 6

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden, soweit sie auf andere Unternehmen als Gatekeeper anwendbar sind oder Gatekeepern	Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Sie lässt auch die Anwendung der folgenden Vorschriften unberührt: nationaler Vorschriften zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung; nationaler Wettbewerbsvorschriften, mit denen andere Formen einseitiger Verhaltensweisen verboten werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und nationaler Fusionskontrollvorschriften;

<p>damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden; der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[1] und nationaler Fusionskontrollvorschriften; der Verordnung (EU) 2019/1150 und der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates[2].</p> <p>[1] <i>Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“)</i> (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).</p> <p>[2] <i>Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.</i></p>	<p>der Verordnung (EU) 2019/1150 und der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, die keine Gatekeeper sind, Verpflichtungen oder Gatekeepern zusätzliche Verpflichtungen aufzuerlegen.</p>
---	--

Änderungsantrag 36
COM(2020) 842 final/1
Artikel 1 Absatz 7

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die nationalen Behörden erlassen keine Entscheidungen, die einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss zuwiderlaufen würden. Hinsichtlich der Durchsetzungsmaßnahmen arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammen und stimmen sich eng ab.</p>	<p>Die nationalen Behörden erlassen keine Entscheidungen, die einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss zuwiderlaufen würden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten, die sich gegebenenfalls intern mit den zuständigen subnationalen Behörden abstimmen, arbeiten in Bezug auf die Durchsetzungsmaßnahmen eng zusammen und stimmen sich sorgfältig ab.</p>

Begründung
<p>Die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollte hervorgehoben werden. Es gibt spezielle Plattformen, wie z. B. solche, die sich mit Beherbergung befassen und auf Dorf- und Stadtebene betrieben werden. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sind bei den Durchsetzungsmaßnahmen auf die Unterstützung der nationalen und der europäischen Ebene angewiesen.</p>

Änderungsantrag 37
COM(2020) 842 final/1
Artikel 2 Absatz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>„zentraler Plattformdienst“ die folgenden Dienste: a) Online-Vermittlungsdienste, b) Online-Suchmaschinen, c) Online-Dienste sozialer Netzwerke, d) Video-Sharing-Plattform-Dienste, e) nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, f) Betriebssysteme, g) Cloud-Computing-Dienste, h) Werbedienste, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von dem Betreiber eines der unter den Buchstaben a bis g genannten zentralen Plattformdienste betrieben werden;</p>	<p>„zentraler Plattformdienst“ die folgenden Dienste: a) Online-Vermittlungsdienste, b) Online-Suchmaschinen, c) Online-Dienste sozialer Netzwerke, d) Video-Sharing-Plattform-Dienste, e) nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, f) Betriebssysteme, g) Cloud-Computing-Dienste, h) Werbedienste, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von dem Betreiber eines der unter den Buchstaben a bis g genannten zentralen Plattformdienste betrieben werden; i) <i>Browser</i>;</p>

Änderungsantrag 38
COM(2020) 842 final/1
Artikel 2 Ziffer 24 (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>„Browser“ ein Client-Softwareprogramm, das auf einem Webserver oder einem anderen Internet-Server läuft und es einem Nutzer ermöglicht, im World Wide Web zu navigieren und auf Daten zuzugreifen und diese anzuzeigen oder mit Inhalten zu interagieren, die auf Servern gehostet werden, die mit diesem Netzwerk verbunden sind, einschließlich eigenständiger Browser sowie in Software integrierter oder eingebetteter Browser.</i></p>

Änderungsantrag 39
COM(2020) 842 final/1
Artikel 3 Absatz 8

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Der Gatekeeper muss die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen spätestens sechs Monate, nachdem einer seiner zentralen Plattformdienste in die Liste nach Absatz 7 aufgenommen wurde, erfüllen.	Der Gatekeeper muss die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen schnellstmöglich, in jedem Fall jedoch spätestens drei Monate, nachdem einer seiner zentralen Plattformdienste in die Liste nach Absatz 7 aufgenommen wurde, erfüllen.

Änderungsantrag 40
COM(2020) 842 final/1
Artikel 4 Absatz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Kommission überprüft regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, ob die benannten Gatekeeper die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kriterien nach wie vor erfüllen und ob neue Betreiber zentraler Plattformdienste diese Kriterien erfüllen. Dabei überprüft sie auch, ob die Liste der betroffenen zentralen Plattformdienste des Gatekeepers angepasst werden muss.	Die Kommission überprüft regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, ob die benannten Gatekeeper die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kriterien nach wie vor erfüllen. Darüber hinaus überprüft die Kommission regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate , ob neue Betreiber zentraler Plattformdienste ungeachtet ihres Niederlassungslandes diese Kriterien erfüllen. Dabei überprüft sie auch, ob die Liste der betroffenen zentralen Plattformdienste des Gatekeepers angepasst werden muss.

<i>Begründung</i>
Eine regelmäßige Überprüfung ist nötig, da sich der Markt rasch entwickelt.

Änderungsantrag 41
COM(2020) 842 final/1
Artikel 4 Absatz 3

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert laufend die Liste der Gatekeeper und die Liste der zentralen Plattformdienste, in Bezug auf welche die Gatekeeper die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen einhalten müssen.	Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert laufend die Liste der Gatekeeper und die Liste der zentralen Plattformdienste, in Bezug auf welche die Gatekeeper die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen einhalten müssen. Die Kommission sollte einen Jahresbericht mit den Ergebnissen ihrer

	<i>Überwachungstätigkeiten veröffentlichen und ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union vorlegen.</i>
--	--

Begründung
Um ein hohes Maß an Transparenz bei der Durchsetzung der Verordnung über digitale Märkte zu gewährleisten, könnte dieser Jahresbericht zum einen Schlussfolgerungen, Beschlüsse und Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten Untersuchungen und zum anderen vom Gatekeeper gemeldete Informationen enthalten.

Änderungsantrag 42
COM(2020) 842 final/1
Artikel 5 Buchstabe b

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
b) gewerblichen Nutzern die Möglichkeit geben, Endnutzern dieselben Produkte oder Dienstleistungen über Online-Vermittlungsdienste Dritter zu anderen Preisen oder Bedingungen anzubieten als über die Online-Vermittlungsdienste des Gatekeepers;	b) gewerblichen Nutzern die Möglichkeit geben, Endnutzern dieselben Produkte oder Dienstleistungen über Online-Vermittlungsdienste und angeschlossene Dienste Dritter zu anderen Preisen oder Bedingungen anzubieten als über die Online-Vermittlungsdienste und angeschlossenen Dienste des Gatekeepers;

Begründung
Angeschlossene Dienste sollten ebenfalls genannt werden.

Änderungsantrag 43
COM(2020) 842 final/1
Artikel 5 Buchstabe h (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>Ein Gatekeeper gilt naturgemäß als Anbieter von grundlegender Infrastruktur und darf daher gewerblichen Nutzern und Endnutzern den Zugang zu Diensten nicht verwehren. Sollte einem gewerblichen Nutzer oder einem Endnutzer der Zugang zu einem zentralen Plattformdienst, der von einem Gatekeeper bereitgestellt wird, verweigert werden, kann der Nutzer Einspruch erheben. Zu diesem Zweck sollte der in Artikel 32 dieser Verordnung vorgesehene Beratende Ausschuss für digitale Märkte die zentrale Anlaufstelle sein.</i>

Begründung

Es sollte auf die Notwendigkeit einer zentralen Anlaufstelle hingewiesen werden.

Änderungsantrag 44

COM(2020) 842 final/1

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe 1 (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>einen kontinuierlichen, standardisierten und automatisierten Informationsfluss gewährleisten, um dafür zu sorgen, dass die Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) des Gatekeepers mit den proprietären Systemen der Verwaltungs- und Durchsetzungsbehörden kompatibel sind, und davon absehen, einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch ein API-Umfeld zu verursachen, das einer wirksamen Zusammenarbeit und Durchsetzung im Sinne dieser Verordnung entgegensteht.</i>

Begründung

Um ihre Verwaltungsaufgaben wirksam erfüllen zu können, sind die Mitgliedstaaten auf die Bereitstellung angemessener Daten durch die Gatekeeper angewiesen. Daher ist es wichtig, dass die Gatekeeper die technischen Mittel bereitstellen, um die Interoperabilität ihrer Schnittstelle mit den jeweiligen proprietären Systemen der Behörden der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, damit dank eines kontinuierlichen, automatisierten und standardisierten Informationsflusses eine wirksame Zusammenarbeit möglich ist.

Änderungsantrag 45

COM(2020) 842 final/1

Artikel 7 Absatz 8 (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>Um die Einhaltung der Verpflichtungen der Gatekeeper zu gewährleisten, wird der Beratende Ausschuss für digitale Märkte als zentrale Anlaufstelle eingerichtet und sollte ermutigt werden, die nationalen Sozialpartner in seine Verfahren einzubeziehen.</i>

Begründung

Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle unter Einbeziehung der nationalen Sozialpartner.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

Einführung

1. begrüßt die Vorschläge der Europäischen Kommission für ein Gesetz über digitale Dienste und ein Gesetz über digitale Märkte und befürwortet deren Ziel, harmonisierte und horizontale Vorschriften zur Modernisierung des EU-Rechts für digitale Dienste und Online-Plattformen einzuführen;
2. ist der Ansicht, dass die Vorschläge ein angemessenes Gleichgewicht bei dem Bemühen wahren, Marktmissbrauch und Marktversagen zu bekämpfen, gleiche Wettbewerbsbedingungen im europäischen digitalen Binnenmarkt zu fördern und zu verhindern, dass Innovationen und das effiziente Funktionieren des europäischen digitalen Binnenmarkts zu sehr eingeengt werden;
3. warnt vor Änderungen an den Vorschlägen, die zu einer schwerfälligen Verordnung führen und dadurch Innovation verhindern und zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Unternehmen schaffen würden; unterstreicht, dass die EU nur mit Hilfe eines ausgewogenen und unternehmensfreundlichen Regelungsumfelds die Digitalisierung bewältigen kann;
4. vertritt die Auffassung, dass mit den Vorschlägen für ein Gesetz über digitale Dienste und ein Gesetz über digitale Märkte die Rechtsunsicherheit und der Verwaltungsaufwand angegangen werden, die auf die Fragmentierung der nationalen und EU-Rechtsvorschriften zur Regulierung digitaler Dienste, einschließlich der jüngsten Rechtsprechung, zurückzuführen sind. Ein kohärenter und harmonisierter rechtlicher Ansatz als Grundanforderung macht es den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einfacher, die horizontalen Vorschriften zur Festlegung der Zuständigkeiten und Pflichten der Anbieter digitaler Dienste zu verstehen und anzuwenden, und stärkt den (digitalen) Binnenmarkt;
5. weist auf die starke lokale und regionale Dimension der Vorschläge für ein Gesetz über digitale Dienste und ein Gesetz über digitale Märkte hin. Digitale Dienste beeinflussen den Alltag der Bürgerinnen und Bürger, und einige der Wirtschaftszweige, in denen manche Plattformen tätig sind, wie Wohnungswesen und Beherbergung von Touristen, Beförderung in der Stadt und Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, sind lokal und regional geregelt; betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit eines ordnungspolitischen Ansatzes, der Innovation, die Wettbewerbsfähigkeit Europas und einen fairen Wettbewerb ermöglicht;
6. ist erfreut, dass die Vorschläge auch auf viele der Bedenken eingehen, die der AdR in seiner Stellungnahme „Ein europäischer Rahmen für die Regulierung der kollaborativen Wirtschaft“¹ geäußert hat;

¹ Stellungnahme des AdR „Ein europäischer Rahmen für die Regulierung der kollaborativen Wirtschaft“, Berichterstatter: Peter Florianschütz (AT/SPE). Dossier ECON-VI/048.

7. stellt fest, dass die Geschäftsmodelle von Informationsdiensten auf Daten und Informationen beruhen und zeitsensibel sind; fordert daher eine effiziente Bereitstellung von Informationen über den Zugang zu Daten sowie über die Entfernung illegaler Inhalte und die Gewährleistung einer transparenten Überwachung und Berichterstattung durch die Europäische Kommission;
8. weist auf die Möglichkeiten hin, die Online-Plattformen für den öffentlichen Diskurs und die Information der Bürger bieten; stellt fest, dass durch die COVID-19-Pandemie die Nutzung von Online-Plattformen in den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften weiter zugenommen hat und dass die Pandemie die Fähigkeit traditioneller KMU und Start-ups bewiesen hat, bahnbrechende Innovationen als Reaktion auf tatsächliche Bedürfnisse zu entwickeln, neue Arbeitsplätze zu schaffen und Synergien zu nutzen;
9. betont, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen im digitalen Sektor von allergrößter Wichtigkeit sind, insbesondere für KMU, die ihre Produkte und Dienstleistungen auf Plattformen anbieten und deren Marketing und Verkauf über digitale Plattformen läuft²; begrüßt in diesem Zusammenhang das geplante Verbot der Bevorzugung des eigenen Unternehmens;

Haftung für illegale Inhalte und Handlungen

10. sieht die große Herausforderung für den Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste darin, die zentralen Grundsätze der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, die gut funktioniert, zu wahren und insbesondere das allgemeine Konzept, das den Artikeln 13 und 14 zugrunde liegt, und die derzeitigen Melde- und Abhilfeverfahren beizubehalten, wobei er neuen Marktdynamiken und Marktversagen Rechnung tragen muss;
11. stellt fest, dass die Verordnung nur das formelle Verfahren für den Umgang mit illegalen Inhalten vorgibt und es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, festzulegen, was illegale Inhalte im Sinne der Verordnung sind;
12. begrüßt es, dass Anbieter von Online-Diensten als Grundvoraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen im europäischen digitalen Binnenmarkt für rechtswidrige Handlungen oder die Verbreitung illegaler Inhalte haftbar gemacht werden. Dies geschieht durch harmonisierte Vorschriften über Haftungsausschlüsse und Moderation von Inhalten, klare Berichterstattung, Transparenz- und Sorgfaltspflichten für bestimmte Vermittlungsdienste; betont in diesem Zusammenhang, dass die Größe und der Umfang der Plattformen ihre Fähigkeit, proaktiv gegen illegale Online-Inhalte vorzugehen, ganz erheblich beeinflussen;
13. weist darauf hin, dass das Recht der Nutzer auf Anonymität in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)³ verankert ist, betont jedoch, dass der Grundsatz gelten muss: „Was außerhalb des Internets verboten ist, ist auch im Internet illegal“;

² Die Erhebung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom Oktober 2020 zeigt, dass KMU insbesondere für Marketing und Verkauf stark von Online-Plattformen abhängig sind. [Bundesnetzagentur - Interim results – public consultation on digital platforms](#)

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ([ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1](#)).

14. unterscheidet hier zwischen völliger Anonymität und völliger Nichtidentifizierbarkeit und verweist auf Blockchain-Technologien, die einen solchen Ansatz erleichtern; betont, dass Maßnahmen zur Moderation von Inhalten mit angemessenen Schutzmaßnahmen einhergehen sollten, durch die sichergestellt wird, dass diese Praktiken verhältnismäßig sind;

Überwachung und Untersuchung

15. befürwortet die Einführung algorithmusgestützter Kontrollen und Transparenzpflichten bei Problemen zwischen Auftragnehmern und bestätigt, dass diese Maßnahmen durchaus eine wertvolle Hilfe für lokale und regionale Gebietskörperschaften sein können, die möglicherweise feststellen, dass in ihrem Gebiet Online-Dienste ohne Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften betrieben werden;

Durchsetzung

16. befürwortet den Vorschlag, wonach die Durchsetzung über ein System erfolgen wird, das ein Europäisches Gremium für digitale Dienste, einen Koordinator für digitale Dienste und nationale Koordinatoren für digitale Dienste umfasst, wobei die Europäische Kommission eine Überwachungsfunktion wahrnehmen soll. Dies wird denjenigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine Hilfe sein, die mit der Durchsetzung lokaler Rechtsvorschriften gegen digitale Dienste mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten ihre Mühe haben, weil es ihnen an Ressourcen und Kapazitäten mangelt, um in einem anderen EU-Mitgliedstaat vor Gericht zu ziehen;
17. betont, dass eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten zu dem Zweck aufgebaut werden muss, Koordinatoren für digitale Dienste einzusetzen, Daten auszutauschen und geltende Vorschriften durchzusetzen; weist ferner darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften den einschlägigen Koordinatoren digitaler Dienste in anderen Mitgliedstaaten Bericht erstatten und in das Verfahren einbezogen werden sollten;
18. sorgt sich, dass Melde- und Abhilfeverfahren und Anordnungen in Kapitel II (Artikel 8 und 9) behandelt werden, die gerichtliche Zuständigkeit hingegen in Kapitel III, was möglicherweise zu rechtlichen Problemen bei der Durchsetzung dieser Bestimmungen führen könnte; ist ferner besorgt darüber, dass der Mechanismus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit möglicherweise nicht ausreicht;

Datenzugang

19. hält die gemeinsame Nutzung von Daten für eine wirksame Durchsetzung auf nationaler und subnationaler Ebene für wichtig und weist darauf hin, dass der Zugang zu Daten für die Behörden, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene, von entscheidender Bedeutung ist; die Durchsetzung geltender Vorschriften und die Anwendung von Kontrollmechanismen ist ohne Zugang zu den einschlägigen Daten von Plattformen, die in einem bestimmten Gebiet tätig sind, schlichtweg unmöglich; verweist auf den unlängst dargelegten Standpunkt des AdR, dass ein

uneinheitliches Vorgehen zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen würde, was vermieden werden muss;⁴

20. begrüßt die Einführung entsprechender Anforderungen an die gemeinsame Datennutzung, da die freiwillige Selbstregulierung sich als nicht ausreichend erwiesen hat, um den lokalen und regionalen Behörden den Datenzugang zu garantieren;
21. fordert die Europäische Kommission auf, Orientierungshilfen zu einem gemeinsamen Katalog von Standardanforderungen an die Interoperabilität proprietärer Systeme der Behörden zu erarbeiten. Der Erstellung von Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) sollte Aufmerksamkeit gewidmet werden;
22. unterstützt die Bestimmungen zur Datenübertragbarkeit und betont, dass das Abmelden eines Abonnements für einen Dienst nicht wesentlich aufwändiger sein darf als das Anmelden;

Die örtliche Wirtschaft

23. hebt die Bedeutung der vorgeschlagenen Verordnungen für die örtliche Wirtschaft hervor, da KMU und Start-ups von harmonisierten Vorschriften profitieren werden. Die Verordnungen bilden einen Rahmen, innerhalb dessen kleine und mittelständische Unternehmen im Binnenmarkt wachsen können. Eine Umfrage von Eurochambres, in der es um die Möglichkeiten der Ausweitung der Geschäftstätigkeit expandierender Jungunternehmen im Binnenmarkt ging, ergab, dass KMU stärker denn je im digitalen Handel tätig sind, wohingegen die Zahlen der Eurobarometer-Umfrage vom September 2020 zeigen, dass nur 4 % ihre Waren online an Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten verkaufen⁵;
24. begrüßt es, dass mit den Vorschlägen eine wettbewerbsfähige, dynamische und widerstandsfähige Industrie und Innovation in Europa gefördert werden soll, und betont die Bedeutung für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die örtliche Marktteilnehmer mit Finanzierungs- und Hilfsprogrammen unterstützen;
25. hofft, dass die derzeitigen Vorschläge einen entscheidenden Impuls für Dienstleistungen wie Unternehmensgründung, Abgabe von Steuererklärungen, Beteiligung an der Vergabe öffentlicher Aufträge, elektronische ID und digitale Signaturen bedeuten;
26. stellt fest, dass viele kleinere Marktteilnehmer in ihren Geschäftsvorgängen von den Ökosystemen etablierter Online-Plattformen abhängig sind und dass die COVID-19-Pandemie die Abhängigkeit kleinerer Unternehmen noch vergrößert hat, die in ihren Bemühungen, gewerbliche Nutzer und Verbraucher zu erreichen, auf die Ökosysteme etablierter Online-Plattformen angewiesen sind;

⁴ Stellungnahme des AdR „Eine Strategie zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas und eine europäische Datenstrategie“, Berichterstatter: Mark Weinmeister (DE/EVP). Dossier ECON-VII/004.

⁵ Flash Eurobarometer 486, zitiert in Eurochambres, General Recommendations for the Digital Services Act, 9. Dezember 2020: [Digital Services Act -EUROCHAMBRES RECOMMENDATIONS](#)

27. fordert die Europäische Kommission auf, den unterschiedlichen Grad der Digitalisierung auf regionaler Ebene in ihren Legislativvorschlägen besser zu berücksichtigen; arbeitet in diesem Zusammenhang mit einschlägigen Institutionen und Wissenszentren zusammen, um die Komplexität zu verstehen, die den Triebkräften des Wandels auf nationaler und regionaler Ebene zugrunde liegt, so dass robuste, aber flexible innovative Strategien für den digitalen Wandel entwickelt werden können. Diese Strategien werden die festgestellten Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten und Regionen und die Kluft zwischen abgelegenen, ländlichen, peripheren und städtischen Gebieten verringern;
28. betrachtet im Kontext der wirtschaftlichen Erholung in Europa den digitalen Zusammenhalt ebenso wie den Zusammenhalt bei der Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele als eine wesentliche zusätzliche Dimension des traditionellen, im EU-Vertrag verankerten Konzepts des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und dringt darauf, diese bei der Umstellung auf nachhaltigere Wirtschaftsmodelle stärker als Grundwerte anzuerkennen;
29. ist der Ansicht, dass eine „doppelte digitale Kluft“ in Gestalt mangelnder Infrastruktur und mangelnder IT-Kenntnisse und -Kompetenzen verhindert werden muss. Dort, wo die COVID-19-Pandemie die Ungleichheiten verschärft hat, ist es dringend erforderlich, die Bürger und Unternehmen, insbesondere traditionelle KMU, Start-ups und den öffentlichen Sektor, beim Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen;

Auswirkungen auf Journalismus und Medien

30. ist der Ansicht, dass die Frage der Anzeigenfinanzierung in journalistischen Bezahlhalten genau geprüft werden muss; ordnungspolitische Änderungen können sich stark auf die tragfähigen Geschäftsmodelle neuer, zukunftsorientierter Nachrichtenanbieter auswirken, weshalb der Ausschuss darauf dringt, den Medienpluralismus stärker im Blick zu behalten;
31. hält ein Höchstmaß an Klarheit und rechtlicher Kohärenz für wichtig und betont im Hinblick auf die Vermeidung unbeabsichtigter Folgen, dass das Gesetz über digitale Dienste einen horizontalen Rahmen umfassen sollte, der besonders für sektorspezifische Rechtsvorschriften, wie z. B. Urheberrechtsverletzungen, terroristische Inhalte, Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder illegale Hetze und illegale Produkte relevant ist; ist der Ansicht, dass die Urheberrechtsrichtlinie⁶, die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste⁷ und die DSGVO grundsätzlich als Lex Specialis gegenüber dem Gesetz über digitale Dienste und dem Gesetz über digitale Märkte betrachtet werden sollten;
32. ist der Auffassung, dass die Zuständigkeiten auf nationaler bzw. subnationaler Ebene in Abhängigkeit von der jeweiligen Verteilung der rechtlichen Zuständigkeiten und Instrumente in Bezug auf die Medien- und Informationsmärkte gewahrt werden sollten, um kulturellen

⁶ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG ([ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92](#)).

⁷ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) ([ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1](#)).

Identitäten Rechnung zu tragen, den Pluralismus zu schützen, Hetze wirksam zu bekämpfen und schädliche Informationen online genauso zu bekämpfen wie offline. Die einschlägigen Behörden in den Mitgliedstaaten sollten weiterhin befugt sein, zur Verfolgung berechtigter Interessen strengere Vorschriften beizubehalten oder zu erlassen;

Subsidiarität

33. ist der Auffassung, dass die beiden Vorschläge, die sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützen (betreffend die Festlegung von Maßnahmen, welche das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben), mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sind. Um eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu verhindern, sind harmonisierte Anforderungen an grenzüberschreitende Dienste erforderlich, die durch die Mechanismen für eine koordinierte Aufsicht und Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf EU-Ebene im Bereich der digitalen Dienste gewährleistet werden können;
34. ist der Auffassung, dass solche Maßnahmen einer EU-weiten Kohärenz dienlich sind, und hält sie für ausreichend, Anbieter aus Drittländern zu veranlassen, einen gesetzlichen Vertreter für Verbraucherinteressen in der EU nach dem Vorbild der DSGVO zu benennen;
35. betont, dass europäische Rechtsvorschriften stets die durch Artikel 4 Absatz 2 EUV primärrechtlich verankerte Garantie der kommunalen und regionalen Selbstverwaltung berücksichtigen müssen;

In den Vorschlägen vorgesehene Ausnahmen: Besteuerung und Arbeitsbedingungen

36. hebt hervor, dass die lokale Besteuerung digitaler Dienste, beispielsweise eine Touristensteuer, nicht direkt Gegenstand der beiden Verordnungen ist;
37. ist der Auffassung, dass die Vorschläge für das Gesetz über digitale Dienste und das Gesetz über digitale Märkte in einem weiteren politischen Kontext zu sehen sind. Dies umfasst insbesondere die gerechte Besteuerung der digitalen Wirtschaft, etwa aktualisierte Vorschriften für die Besteuerung, bei denen berücksichtigt wird, dass digitalisierte Unternehmen und ihre Geschäftsmodelle Geschäftstätigkeiten in einem Land ausüben können, in dem sie keine physische Präsenz haben; verweist an dieser Stelle darauf, dass die Rolle der Endnutzer für die Wertschöpfung der Unternehmen anerkannt werden muss; unterstützt deshalb die Aufforderung des Europäischen Parlaments an die Europäische Kommission, bis Juni 2021 Vorschläge zur Klärung und Angleichung der Besteuerung digitaler Geschäftstätigkeiten aller Marktteilnehmer, auch jener mit Firmensitz außerhalb der EU, vorzulegen; stellt fest, dass eine solche Reform in einem umfassenderen internationalen Rahmen gesehen und durchgeführt werden sollte, insbesondere im inklusiven Rahmen der G20 und der OECD; betont, wie wichtig es ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Anbieter herkömmlicher Dienste und digitaler Dienste in der EU zu schaffen, indem sichergestellt wird, dass die Steuervorschriften den Gegebenheiten einer modernen globalen Wirtschaft entsprechen und die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität Europas für Investitionen geschützt werden;

38. stellt fest, dass die Europäische Kommission 2021 außerdem einen gesonderten Legislativvorschlag zu den Arbeitsbedingungen von Plattformbeschäftigten vorlegen soll, und weist darauf hin, dass sich der AdR bereits zu lokalen und regionalen ordnungspolitischen Herausforderungen und Fragen betreffend die Plattformarbeit⁸ geäußert hat, insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie,⁹;
39. sieht der Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat erwartungsvoll entgegen, um den europäischen Rechtsrahmen für die Regulierung von Online-Diensten in einer Weise weiter auszugestalten, die die Innovation in Europa fördert und Start-up-Unternehmen bessere Möglichkeiten für Wachstum, Expansion und gedeihliche Entwicklung verschafft und dabei den offenen und wettbewerbsorientierten Handel in Europa, der schon immer ein Wachstumsmotor gewesen ist, in den Vordergrund stellt.

Brüssel, den 30. Juni 2021

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Apostolos Tzitzikostas

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr Blížkovský

⁸ Stellungnahme des AdR „Arbeit auf digitalen Plattformen – Regulierungsfragen aus lokaler und regionaler Sicht“, Berichterstatter: Dimitrios Birmpas. Dossier SEDEC-VI/051.

⁹ Stellungnahme des AdR „Eine Strategie zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas und eine europäische Datenstrategie“, Berichterstatter: Mark Weinmeister (DE/EVP). Dossier ECON-VII/004.

III. VERFAHREN

Titel	Gesetz über digitale Dienste und Gesetz über digitale Märkte
Referenzdokumente	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG COM(2020) 825 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) COM(2020) 842 final
Rechtsgrundlage	Artikel 307 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe a
Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission	COM(2020) 825 final • Europäische Kommission: 16.12.2020 • Europäisches Parlament: 11.2.2021 COM(2020) 842 final • Europäische Kommission: 16.12.2020 • Europäisches Parlament: 12.2.2021
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	13. Januar 2021
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Wirtschaftspolitik (ECON)
Berichterstatlerin	Rodi Kratsa (EL/EVP)
Analysevermerk	März 2021
Prüfung in der Fachkommission	22. Januar 2021 (Meinungsaustausch)
Annahme in der Fachkommission	20. April 2021
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	30. Juni 2021
Frühere Stellungnahmen des AdR	Stellungnahme 1951/2019: <i>Ein europäischer Rahmen für die Regulierung der kollaborativen Wirtschaft</i> , Berichterstatter: Peter Florianschütz (SPE/AT) ¹⁰ Stellungnahme 2354/2020: <i>Eine Strategie zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas und eine europäische Datenstrategie</i> , Berichterstatter: Mark Weinmeister (DE/EVP) ¹¹ Stellungnahme 3224/2017: <i>Digitaler Binnenmarkt: Halbzeitüberprüfung</i> , Berichterstatter: Alin Adrian Nica (RO/EVP) ¹²
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	–

¹⁰ [ABl. C 79 vom 10.3.2020, S. 40.](#)

¹¹ [ABl. C 440 vom 18.12.2020, S. 71.](#)

¹² [ABl. C 176 vom 23.5.2018, S. 29.](#)